



### Untere Waffenbehörde

Die Erlaubnis zur Mitnahme der oben genannten Schusswaffen wird erteilt.

Landratsamt Kronach  
Güterstraße 18  
96317 Kronach

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Sachbearbeiters

### Kategorien und Hinweise

#### Kategorie B

1. halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen;
2. kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung;
3. kurze Einzellader-Schusswaffen mit Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm;
4. halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann;
5. halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können;
6. lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist;
7. zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

#### Kategorie C

1. andere lange Repetier-Schusswaffen wie die unter Kategorie B Nummer 6 genannten;
2. lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen;
3. andere halbautomatische Lang-Schusswaffen wie die unter Kategorie B Nummern 4 bis 7 genannten;
4. kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung ab einer Gesamtlänge von 28 cm.

#### Kategorie D

1. lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.

### Achtung - Hinweise

Wer Waffen oder Munition aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich des deutschen Waffengesetzes verbringen oder mitnehmen will, hat dies bei der zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen und die mitzunehmenden Schusswaffen bzw. Munition vorzuführen (§ 33 Abs. 1 WaffG).

Zuständige Behörden im vorstehenden Sinn sind Zollstellen sowie ggf. der grenzpolizeiliche Einzeldienst (§§ 33 Abs. 3 WaffG).

**Die Anmeldung der einzuführenden Schusswaffen bei den „Zollstellen“ hat in jedem Fall vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.**